

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen
Gymnasiums**

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

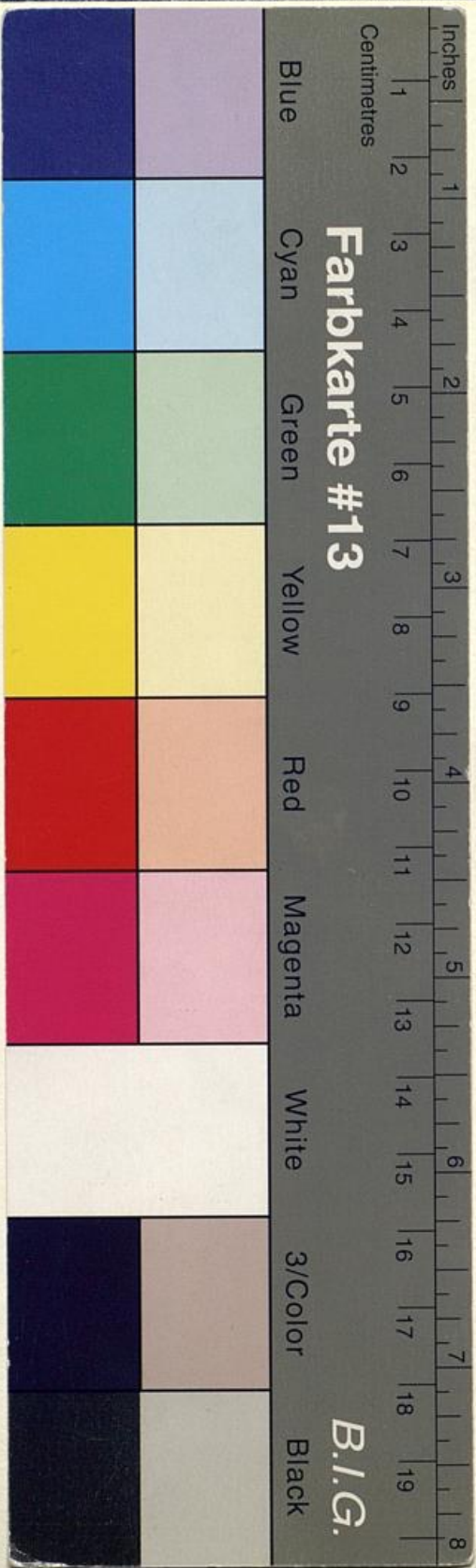
Oldenburg, 1800

VD18 13535080

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769



Landesbibliothek Oldenburg



G e s e t z e

für

die Schüler

des Oldenburgischen Gymnasiums.

Mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung.

Oldenburg,
bey Gerhard Stalling, 1800.



Erster Abschnitt. Vom Betragen gegen die Lehrer.

I.

Jeder Schüler ist den sämtlichen Lehrern des Gymnasiums, also auch denen, deren Unterricht er nicht genießt, Achtung und Gehorsam schuldig. Bescheidenen Gegenvorstellungen wird ein Lehrer gern Gehör geben; aber ungeziemende Gegenreden werden strenge geahndet werden.

I. Vom Betragen gegen die Lehrer. Achtung und Gehorsam,

2.

Verweise und andre zuerkannte Strafen soll ein Schüler, als die gesetzlichen Folgen seiner Vergehungen, ohne Murren und Widersetzlichkeit ertragen. Selbst in dem Falle, wenn einer glauben sollte, ihm geschehe Unrecht, wird es ihm mehr zur Ehre gereichen, und er sich der Liebe seiner Lehrer würdiger machen, wenn er das vermeinte Unrecht erduldet, als wenn er durch voreilige Klagen ihnen ihr mühseliges Amt verleidet.

ohne Widersetzlichkeit.

3.

Sollte indeß ein Schüler glauben, daß er nicht umhin könne, sich über erlittenes Unrecht zu beklagen, so steht es demselben frey, dem Rector seine Sache mit Bescheidenheit vorzutragen, welcher sich angelegen seyn lassen wird, das

Wo die Klage über vermeintes Unrecht anzubringen.



Mißverständnis zu heben. Wenn der Klagende sich bey dem Ausspruche des Rectors nicht beruhigen zu können vermeinet, oder wenn die Beschwerde diesen selbst betrifft, so wendet er sich an den Scholarchen.

4.

Aufmunterung zum Umgang mit den Lehrern außer den Lehrstunden.

Erwachsene Jünglinge, welche im Stande sind, einzusehen, daß die ihnen gegebenen Vorschriften keinen willkührlichen Zwang beabsichtigen, sondern alle, theils zur Erfüllung des Hauptzweckes dieser Lehr-Anstalt, theils zur Erhaltung der guten Ordnung nothwendig sind, und die daher ihre Lehrer nicht als strenge Obere, sondern als für ihr Wohl sorgende Freunde betrachten können, müssen sich bemühen, daß sie sich eines nähern freundschaftlichen Umganges mit ihren Lehrern würdig machen, wozu diese wohlgearteten und lehrbegierigen Jünglingen gern die Hand bieten werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Betragen gegen die Mitschüler.

5.

II. Vom Betragen gegen die Mitschüler. Warnung gegen Uneinigkeit.

Mißhelligkeit unter den Schülern ist eine Quelle von mancherley Unordnungen, und verursacht die nachtheiligste Störung der Aufmerksamkeit und des Fleißes. Die Schüler müssen



müssen sich daher eines gefälligen, anständigen, friedfertigen und nachgiebigen Betragens gegen einander befeißigen, alles, was Zank und Streit veranlassen könnte, sorgfältig vermeiden, weit weniger sich dann Neckereyen, Schimpfreden, oder gar thätliche Beleidigungen zu Schulden kommen lassen.

6.

Wenn einer sich genöthiget findet, über seinen Mitschüler bey dem Lehrer Klage zu führen, so soll er dieß, sofern die Umstände es verstaten, lieber in des Lehrers Hause, als in einer öffentlichen Lehrstunde vorbringen, damit die kostbare Zeit nicht verschwendet werde, und die ganze Classe nicht dadurch in Bewegung komme. Der Angeklagte soll den Kläger deshalb nicht zur Rede stellen, geschweige denn sich auf irgend eine Art an ihm zu rächen suchen.

Wie die Klage gegen Mitschüler anzubringen.

7.

Vereinigungen zu bösen Zwecken, besonders Aufwiegeln gegen Lehrer, sind höchst strafwürdig. Obgleich kein Lehrer kleinliche Angebereyen wünschen wird, so ist es doch bey dergleichen Vereinigungen Pflicht eines jeden wohlgesinnten Schülers, einem Lehrer davon Nachricht zu geben, in welchem Falle jener die Verschweigung seines Namens sich versprechen darf.

Etwasige Vereinigungen zu bösen Zwecken sollen angegeben werden.

8.

Wenn einer dem andern an seinen Büchern, oder sonst Schaden zufügt, ist er strafbar, und soll, falls der Beschädigte es verlanget, ihm den Schaden nach des Lehrers Bestimmung ersetzen.

Keiner soll dem andern Schaden zufügen.

9.



9.

Keiner seine
Bücher ver-
kaufen u.

Keiner darf ohne Vorwissen der Eltern oder Vorgesetzten einem andern seine Schul-Bücher abkaufen, oder sie mit ihm vertauschen.

10.

Gleiche Rechte
der Schü-
ler.

Alle Schüler, sie mögen in der ersten, oder in der letzten Classe sitzen, sie mögen schon lange in einer Classe den Unterricht genossen haben, oder erst kürzlich darin aufgenommen seyn, haben gleiche Rechte. Die Schüler der obern Classe müssen daher denen der untern Classen, und die ältern Schüler einer Classe den Neuangekommenen auf keinerley Weise unbescheiden begegnen, vielweniger sie denn mißhandeln.

11.

Pflicht der
drey obersten
Schüler der
Classe in An-
sehung der
Neuankoms-
menden.

Insbefondre wird es den drey obersten Schülern jeder Classe zur Pflicht gemacht, über eine gefällige Behandlung der Neuangekommenen möglichst zu wachen. Lassen sie ein ungeziemendes Benehmen gegen dieselben unangezeigt, oder machen sie sich sogar selbst eines solchen unedelmüthigen Betragens schuldig, so sind sie doppelt strafbar.

12.

Berschwiegen-
heit.

Wenn jemand einen Verweis erhalten hat, oder auf irgend eine Art bestrafet ist, so soll keiner seiner Mitschüler dieses ausserhalb des Gymnasiums erzählen, weil durch solche Bekanntmachung die Strafe, gegen des Strafenden Absicht, sehr



sehr geschärft wird. Alles übrige, was in den Lehrstunden gelehrt, oder vorgefallen ist, darf jeder bekannt machen. Doch muß er, wenn er nicht verantwortlich werden will, sich in seinen Erzählungen der strengsten Wahrheit beileisigen. Auch wird er besser thun, wenn er nicht durch unnütze Schwatzhaftigkeit zu kleinlichen Klatschereien Anlaß giebt.

13.

Wenn einer bey den monatlichen Versetzungen in eine höhere Stelle rückt, so mag er sich mit Recht seiner Fähigkeiten und seines Fleißes freuen. Verachtet er aber nun seine, unter ihn gesetzte Mitschüler, und überhebt sich seiner geringen Kenntniß, so macht er sich durch seinen kindischen Stolz der erlangten höheren Stelle unwürdig.

14.

Die älteren Schüler müssen sich besonders angelegen seyn lassen, den Jüngern in allen Stücken mit gutem Beispiele vorzugehen. Vergehungen der ältesten Schüler jeder Classe sind doppelt strafbar.

15.

Die Schüler werden erinnert, sich bey ihren Gesprächen unter einander nicht zu häufig der Plattdeutschen Sprache zu bedienen, damit sie sich nicht zu sehr an Provinzialismen gewöhnen, und die Aussprache des Hochdeutschen verderben.

Dritter



Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung

im Besuche der Lehrstunden, während derselben,
und in den häuslichen Beschäftigungen.

16.

III. Von der
Ordnung
im Besuche
der Lehr-
stunden u.
s. w.

In welche Verhältnisse ein Schüler auch einst bey reifern Jahren gelangen mag, so wird Ordnung und Regelmäßigkeit in Geschäften für ihn immer von den wohlthätigsten Folgen seyn. Um ihn an diese in Zeiten zu gewöhnen, ist es den Lehrern dieses Gymnasiums zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Beobachtung nachfolgender Regeln zur Aufrechthaltung der guten Ordnung zu achten.

17.

Es muß keine
Lection ver-
säumt werden.

Keiner soll eine einzige Stunde, vielweniger denn einen ganzen Tag, die Lectionen versäumen, wenn er nicht dazu von seinen Eltern, Vormündern, oder andern Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat. Diese Erlaubniß muß, so fern der Lehrer darüber nicht andre Sicherheit erhält, schriftlich beygebracht werden, und zwar der Regel nach, vor der Stunde;

Bleibt



Bleibt jemand ohne Erlaubniß weg, so wird dies sofort seinen Eltern, Vormündern, oder andern Vorgesetzten angezeigt.

18.

Dem jährlichen öffentlichen Examen darf sich keiner ohne sehr gegründete, vom Lehrer gebilligte Ursache entziehen, auch nicht diejenigen, welche das Gymnasium zu verlassen im Begriff sind.

auch nicht das öffentliche Examen.

19.

Ein jeder soll sich, wo möglich, mit dem Glockenschlage, spätestens aber fünf Minuten nachher, zu der bestimmten Lehrstunde in seiner Classe einfinden.

Die Lectionsstunde ist genau zu beobachten,

20.

Um zu verhindern, daß nicht nach vollendeter Schulzeit, oder auch vor derselben, im Gymnasium Unfug getrieben werde, ist der Calefactor angewiesen worden, die Thüre des Gebäudes bis kurz vor dem Anfange der Lectionen verschlossen zu halten, sie auch gleich nach geendigten Lectionen zu verschließen. Da indessen doch die Thüre aus Fahrlässigkeit mitunter offen bleiben oder des Calefactor's Verrichtungen im Gebäude die unverzügliche Verschließung nicht zulassen könnten, so wird hiedurch jedem Schüler streng verboten, außer der Schulzeit das Gymnasium zu betreten, und besonders des Nachmittags vor 2 Uhr zu den Lectionen zu gehen.

aber das Gymnasium vor 11 nach der Stunde von den Schülern nicht zu betreten.

21.

In allen Classen sollen die Schüler nach der letzten Vorlesung mit

B

mit



sollen vor dem mittags, oder Nachmittags: Stunde vor dem Lehrer weggehen.
Lehrer weggehen

22.

Warnung vor Unfug, u. des: fällige Verantwortlichkeit der 3 obersten Schüler der Classe.

Sollte dennoch einer während der kurzen Zeit vor dem Anfange jeder Lection, da der Lehrer etwa noch nicht angekommen seyn möchte, sich unterfangen, Unfug zu treiben, oder gar etwas an Fenstern, Bänken, Tischen, Thüren, Wänden und andern Sachen zu beschädigen, so wird er nicht allein sehr straf: fällig, sondern er muß auch, wo möglich, den Schaden ersetzen. Die drey obersten Schüler jeder Classe werden für alle, in solcher Zwischenzeit vorkommende Unordnungen verantwortlich gemacht. Sind sie nicht im Stande, solche durch ihre Warnung zu hindern, so müssen sie die Urheber derselben dem Lehrer sofort bey dessen Ankunft anzeigen, widrigenfalls sie selbst als die Thäter werden angesehen werden.

23.

Keiner soll während der Stunde hinausgehen.

Da zwischen jeder Lehr: Stunde 5 Minuten zum Hinausgehen bestimmt sind, so soll, um alle Störungen im Unterricht zu vermeiden, während der Stunde keiner, ohne sehr dringende Ursache, die Erlaubniß erhalten, die Classe zu verlassen.

24.

Geziemendes Betragen während des Wechsels der Stunden.

Während dieser kurzen Zwischenzeit soll man sich alles ungeziemenden Betragens auf dem Kirchhofe zc. enthalten; und wenn der Lehrer den Unterricht wieder anfängt, muß ein jeder sich unausbleiblich schon wieder an seinem Plaze befinden.

25.



25.

Jeder Schüler soll reinlich und ordentlich gekleidet in den Lehrstunden erscheinen.

Der Schüler soll reinlich gekleidet erscheinen,

26.

Keiner darf einen Stock mitbringen.

ohne Stock,

27.

Alles Essen während der Lektion ist verboten.

nicht essen in der Stunde,

28.

Jeder muß sich auf den, ihm angewiesenen Platz setzen, und ihn nicht unnöthigerweise während der Stunde verlassen.

auf seinem Platz bleiben,

29.

Die in den Lehrstunden erforderlichen Bücher, Landcharten, Papier, Feder, Dinte u. s. w. muß jeder beständig mitbringen.

Bücher, Landcharten u. s. w. mitbringen, und

30.

Bücher, Landcharten u. s. w. müssen nicht beschmutzt, zerrissen und umgeworfen, sondern möglichst geschonet werden, damit man nicht den Eltern durch Anschaffung neuer doppelte Kosten mache.

sie schonen.

31.

Alles, was die Aufmerksamkeit, das nothwendigste Erforderniß beim Unterricht, stören kann, muß durchaus vermieden werden, als Mäudern, Lachen, Anstoßen, Beschäftigung mit andern Sachen und Büchern, u. s. w. Spielwerke und andere, zum Unterricht nicht gehörige Sachen und Bücher, womit sich jemand während der Lehrstunde beschäftigt, muß er dem

Aufmerksamkeit auf die Lektionen,



Lehrer, wenn dieser es verlangt, übergeben, welcher sie ihm nach Beschaffenheit der Umstände, entweder, wenn die Stunde geendigt ist, zurück giebt, oder ganz zurück behält.

Ausarbeitungen.

32. Alles, was ein Lehrer zum Auswendiglernen, zum Uebersetzen, und zum Ausarbeiten aufgiebt, muß fertig gelernt, und mit möglichstem Fleiße überfetzt und ausgearbeitet werden. Die Uebersetzung und Ausarbeitung ist zur vorgeschriebenen Zeit abzuliefern, und jedes Versäumniß strafwürdig.

Gute Handschrift.

33. Die Erlernung einer deutlichen, saubern Handschrift kann nicht genug empfohlen werden. Wenn jemand eine zu schlecht und undeutlich geschriebene, oder beschmutzte Ausarbeitung liefert, so wird sie ihm zu Einbringung einer bessern Abschrift zurückgegeben.

Der Schüler muß bescheiden fragen,

34. Wenn jemand irgend etwas beym Unterricht nicht recht faßt, so muß er den Lehrer um Erläuterung bitten, ihm jedoch nie unbescheiden in die Rede fallen.

bey Lesung eines Autors, aufgefordert, immer fortfahren können,

35. Während der mündlichen Uebersetzung eines Autors muß jeder unverwandt auf das Buch sehen, so daß er, wenn ihn die Reihe trifft, oder er außer der Reihe aufgefordert wird, sogleich fortfahren kann.



Die Schüler müssen sich auf die Lectionen nach der, ^{von sich vorbereiten} ^{u. wiederholen} jedem Lehrer vorgeschriebenen Weise sorgfältig vorbereiten, die Schüler der ersten Classe sich auch insbesondere der Wiederholung der wissenschaftlichen Vorlesungen befeißigen.

37.

Ein Schüler, der aus wahrer Neigung sich den Studien häusl. Fleiß widmet, wird auch außer den Lehrstunden zu Hause die Zeit so anwenden, daß der Fortgang seines Wissens dadurch befördert werde. Fehlt ihm im Hause dazu die Anleitung, so wird sich jeder Lehrer, wenn er darum angegangen wird, ein Vergnügen daraus machen, ihm wegen der Uebungen seines häuslichen Fleißes mit gutem Rathe beyzustehen, und ihm die Bücher anzuzeigen, zu leihen, oder zu verschaffen, die ihm zu seinem Zwecke besonders nützlich seyn könnten.

Vierter Abschnitt.

Von der Einführung, den Versetzungen, dem Abschiede, dem Schulgelde und den Schulbüchern.

38.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Regeln gehen zwar größtentheils die Eltern allein an. Es ist aber dennoch die ^{V. der Einführung,} ^{Versetzung} ^{u. s. w.} Schul-

Schuldigkeit, vorzüglich der erwachsenern Schüler, sich damit bekannt zu machen, damit sie ihre Eltern daran erinnern können.

39.

Anmeldung
beym Rector.

Wer an dem Unterrichte auf dem hiesigen Gymnasium Antheil nehmen will, muß sich vorher bey dem Rector melden, sich von ihm prüfen lassen, und durch ihn in die Classe, zu welcher er fähig befunden worden, eingeführet werden. Bey den Versetzungen von einer Classe in die andre findet überall kein vorhergehendes Melden Statt, da solche Versetzungen allein von dem gewissenhaften Ermessen der Lehrer abhängen.

40.

Der Lehrer bes-
sondre Aufsicht
auf Auswärtige

Sowohl auswärtige Jünglinge, als solche, die aus hiesigem Lande auf's Gymnasium kommen, müssen, in so fern sie nicht zu einem der Lehrer, oder einem solchen hiesigen Einwohner, der Eltern-Stelle bey ihnen vertreten kann, in Kost und Pflege gethan werden, von ihren Eltern oder Vormündern der besondern Aufsicht eines der Lehrer vorzüglich empfohlen werden, welcher es sich dann zur Pflicht machen wird, den Eltern zc. von Zeit zu Zeit schriftlich von dem Verhalten ihres Sohnes oder Pflegbefohlenen Nachricht zu geben. Wird diese Empfehlung verabsäumt, so haben Eltern und Vormünder es sich selbst beyzumessen, wenn die uneingeschränkte Freyheit, welche solche Jünglinge genießen, sie zu Ausschweifungen und Unfleiß verleitet, und bey wiederholten Uebertretungs-Fällen die gänzliche Entfernung vom Gymnasium zur Folge hat.

41.



41.

Das Honorar für die Lehrer wird wie bisher von den Schülern der ersten Classe mit 10 Rthlr., von den Schülern der zweyten Classe mit 6 Rthlr., und von den Schülern der übrigen Classen mit 4 Rthlr. Gold bezahlet. Der Lecteur der französischen Sprache erhält überdem von denen, die solche Sprache lernen, vierteljährig 48 Grote Gold. Das gesammte Schulgeld wird am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an den Rector bezahlt, der es unter die Beykommenden vertheilet. Wenn übrigens ein Schüler nur in einzelnen Lectionen an dem öffentlichen Unterrichte im Gymnasium Theil nehmen, oder selbigem nicht bis zu Ende eines angefangenen Quartals beywohnen würde, so wird dennoch das volle Schulgeld für dieses Quartal von ihm entrichtet. Wird das Schulgeld in der ersten Woche nach Endigung des Quartals nicht entrichtet, so wird der Calefactor abgeschickt, es einzufordern, dem sodann 3 Grote Gold für seinen Weg gegeben werden sollen.

42.

Das Einführungs = Geld, und das Versetzungs = Geld, (denn jede Versetzung wird als Einführung angesehen) wird so gleich entrichtet, und zwar in Serta an den Rector und den Schreibmeister, in Quinta an den Rector und an den fünften ordentlichen Lehrer, in Quarta an den Rector und an den vierten ordentlichen Lehrer, in Tertia an den Rector und an den dritten ordentlichen Lehrer, in Secunda an den Rector und an den

Einführungs-
u. Versetzungs-
Geld.

den



den zweyten ordentlichen Lehrer, in Prima an den Rector allein. Das Quantum von beyden sowohl für den Rector als die übrigen Lehrer ist dem Honorar gleich, welches in jeder Classe vierteljährig (§. 41.) bezahlt wird. Außerdem werden auf Michaelis von jedem Schüler einer jeden Classe 48 Grote Gold für Torfgeld entrichtet.

43.

Calefactorgeld.

Das Calefactorgeld beträgt im Winterhalbenjahre für die erste und zweyte Classe 7 Gr., im Sommerhalbenjahre 4 Gr., für die dritte und vierte Classe im Winterhalbenjahre 5 Gr., im Sommerhalbenjahre 3 Gr., für die fünfte und sechste Classe im Winterhalbenjahre 4 Gr., im Sommerhalbenjahre 2 Gr. Cour. Diese Gebühr muß der Calefactor selbst in den Wohnungen der Eltern und Versorger der Schüler einfordern. Auch muß bey etwaigen späten Winter-Lectionen von den Schülern für Licht, und namentlich von den Schülern der sechsten Classe für Schreib-Materialien gesorget werden.

44.

Zeitige Anschaffung der nöthigen Bücher ic.

Vor allen Dingen müssen Eltern ic. dahin sehen, daß ihre Söhne die nöthigen Bücher, Landcharten u. s. w. zeitig erhalten. Um die Anschaffung derselben zu erleichtern, wird von den Lehrern dafür gesorget werden, daß die, für sämtliche Lectionen erforderlichen Bücher immer in hinlänglicher Anzahl bey den hiesigen Buchbindern gebunden vorrätzig sind. Hat ein Schüler vier Wochen nach seiner Einführung in eine Classe die

in



in derselben nöthigen Bücher noch nicht angeschaffet; so kann er nicht länger mit Nutzen den Lectionen beywohnen, sondern muß daraus entfernt werden.

45.

Keiner soll das Gymnasium verlassen, ohne solches vorher dem Rector angezeigt, dessen Genehmigung seines Vorhabens erhalten und durch eine öffentliche Rede Abschied genommen zu haben. Wenn obige Anzeige unterlassen wird, muß das Schulgeld noch ein halbes Jahr nach dem heimlichen Abgang bezahlet werden.

Pflicht der das
Gymnasium
Verlassenden.

46.

Die, dem Studium der Theologie sich widmenden Einheimischen sind verpflichtet, sich ein halbes Jahr vorher, ehe sie das Gymnasium zu verlassen gedenken, bey dem General-Superintendenten zur Prüfung einzustellen. Die übrigen studirenden Einheimischen haben demselben ein schriftliches Zeugniß ihrer Lehrer über ihre Kenntnisse einzuhändigen.

Fortsetzung.

Jeder Einheimischer muß, ehe er die Academie bezieht, drey Jahre die erste Classe des hiesigen Gymnasiums besucht haben, in sofern nicht außerordentliche Talente und Kenntnisse ihm Befreyung von dieser Verfügung verschaffen. Möchte doch bey jedem die Ueberzeugung lebhaft werden, daß die Sprachen und Wissenschaften, welche man auf der Schule erlernt, der Grund zu allen künftigen Kenntnissen sind, daß sich meistens im

Abgehende
müssen drey
Jahre die erste
Classe besucht
haben.

E

gan-



ganzen künftigen Leben keine Gelegenheit wieder findet, das hier versäumte nachzuholen, und daß also das schnelle Eilen zur Universität von nicht zu berechnenden schädlichen Folgen für die Zukunft ist!

V. Von
Strafen.

Fünfter Abschnitt. Von Strafen.

48.

Belehrungen. Da die sämtlichen Pflichten eines Schülers so leicht zu erfüllen sind, so ist zu hoffen, daß diejenigen, welche etwa durch jugendlichen Leichtsinns und Unachtsamkeit zu Uebertretungen verleitet worden, durch sanfte Belehrungen und Zurechtweisungen zu ihrer Pflicht werden zurück geführt werden.

49.

Strafen Bey solchen aber, auf deren Kopf und Herz eine solche sanfte Behandlung nicht genug Einfluß hat, um dadurch dem anhaltenden Unfleiß und dem sich einwurzelnden Hange zum Bösen entgegen zu wirken, werden Strafen Statt finden müssen.

50.

verhängt der
Lehrer nach den
Umständen.

Um einer nachsichtsvollen Behandlung (die gewiß jeder Lehrer, so weit es irgend möglich ist, gern einer strengern vorziehen wird) nichts in den Weg zu legen, ist bey den, in den vorhergehenden

gehen



gehenden Abschnitten enthaltenen Vorschriften eine genau bestimmte Strafe für jede Uebertretung derselben nicht hinzugefügt worden; so, daß jeder Lehrer Gelegenheit hat, solche Strafen mannigfaltig dabey eintretenden Umständen gemäß, einzurichten.

51.

Wichtigere Fälle werden der, unter dem Voritze des General-Superintendenten zu haltenden Conferenz der sämtlichen Lehrer vorgetragen und von ihr entschieden.

Wichtigere Fälle gehören vor die Conferenz.

52.

Wenn weder die, in der Classe gegebenen, noch die vor den versammelten Lehrern ertheilten Ermahnungen und Verweise, noch andre Strafen, als Absonderungen, Zurücksetzungen u. dgl. Besserung hervorbringen, so verdienen solche Knaben, die keinen vernünftigen Vorstellungen haben Gehör geben wollen, durch körperliche Züchtigung zum Gehorsam gezwungen, und Jünglinge, die in der Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften ihrer Vorgesetzten beharren, durch gefängliche Einsperrungen bestraft zu werden.

Körperliche Züchtigung u. Einsperrung.

53.

Ein Schüler, bey dem alle diese Zuchtmittel keine Aenderung bewirken, wird, damit nicht sein Beyspiel den übrigen schädlich werde, nach eingegangener Genehmigung des Herzogl. Consistoriums, gänzlich vom Gymnasium entfernt.

Entfernung vom Gymnasium.

© 2

54.



Belohnung.

Die in den untern Classen bereits hergebrachten Versezungen nach den notirten Fehlern, wobey auf das äußere Betragen gleichfalls Rücksicht genommen wird, werden auch inskünftige theils als Strafen, theils als Belohnungen angewandt werden. Das nämliche gilt auch von den, durch jeden Lehrer dem Scholarchen zu übergebenden jährlichen allgemeinen Conduiten-Listen, die derselbe nach seinem jedesmaligen Gutfinden, bey dem öffentlichen Examen entweder den Anwesenden mittheilet, oder nach deren Anleitung die Namen derjenigen nennt, welche vorzügliches Lob, oder besondern Tadel verdienen. Erwachsenen Jünglingen wird auch der Gedanke, daß ihr Fleiß und ihre Aufführung dem Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht unbekannt bleiben wird, und folglich auf ihr künftiges Fortkommen einen wesentlichen Einfluß haben kann, ein mächtiger Sporn seyn, sorgfältig über ihr ganzes Betragen zu wachen. Die Zufriedenheit mit sich selbst, das Bewußtseyn, seine Pflichten gethan zu haben, wird endlich für jeden edeln Jüngling die süßeste Belohnung seyn.

Sechs



Sechster Abschnitt.

Von dem Betragen außer den Lehrstunden.

VI. Von dem
Betragen
außer den
Lehrstun-
den.

39.

Obgleich die Lehrer des Gymnasiums allerdings befugt sind, von einem ungeziemenden Betragen der Schüler außerhalb den Lehrstunden Kenntniß zu nehmen, so müssen sie doch, da sie während dieser Zeit in keiner genauen Verbindung mit ihnen stehen, dies Geschäft mehrentheils den Eltern Aufsicht der Eltern zc. in einigen Fällen auch der öffentlichen Polizey, überlassen, und können sich nur dann der Pflicht der nähern Aufsicht unterziehen, wenn die Schüler ihre Hausgenossen, oder ihrer besondern Obhut empfohlen sind. Sollten sie indeß über die, bey denen dies nicht der Fall ist, von etwas, was den folgenden Vorschriften zuwider läuft, Nachricht bekommen, und die Eltern zc. nach erhaltener Anzeige, die Rüge desselben nicht übernehmen wollen, so wird solches gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

56.

Die Schüler müssen durch ihr ganzes öffentliches Betragen dem Gymnasium Ehre zu machen suchen, und sich daher durch eine gesittete Lebensart, durch Höflichkeit und Gefälligkeit gegen jedermann auszeichnen. Die Schüler müssen sich öffentlich geziemend betragen.

E 3

57.



57.

besonders beim
Weggehen aus
dem Gymna-
sium,

Insbefondre sollen sie, wenn sie nach Endigung der Lehr-
stunden nach Hause gehen, sich alles ungebührlichen Lärmens
und Laufens und andern Unfugs enthalten.

58.

und bey ihren
Vergnügungen

Sie müssen bey ihren Vergnügungen den Anstand beobach-
ten, auch sich hüten, daß ihre Ausgaben den Betrag des Tas-
chengeldes, welches sie erhalten, nicht übersteigen.

59.

nicht schmau-
sen, spielen und
Schulden ma-
chen;

Alle, ohne Einwilligung der Eltern zc. angestellte Wistspie-
lige Zusammenkünfte und Schmäuse, alle hohe Spiele, nament-
lich alle, ohnehin durch Landes-Verordnungen verbotene Glück-
Spiele, alles heimliche Tauschen, Verkaufen und Versetzen
der Bücher und andrer Sachen, wie auch alles Geldleihen ohne
Wissen der Eltern oder Vorgesetzten wird streng verboten; und
die auf diese Art gemachten Schulden sind ungültig.

60.

keine Wirths-
häuser in der
Stadt besuchen

Das Besuchen der Wirthshäuser und Krüge in der Stadt,
welches von zu augenscheinlichen nachtheiligen Folgen ist, als
daß es dürfte geduldet werden, wird den sämtlichen Gymnas-
sisten aufs ernstlichste verboten. Bringt man in Erfahrung,
daß jemand dies Verbot übertreten hat, so wird solches den El-
tern zc. angezeigt, und fährt einer nach dieser Anzeige noch fort,
dagegen zu handeln, so wird er das erste Mal eingesperrt, bey
der Wiederholung aber sogleich vom Gymnasium verwiesen.

Wenn



Wenn aber erwachsene Jünglinge, mit Bewilligung ihrer Eltern zc. an einem einzelnen freyen Nachmittage in oder bey einem Wirthshause außerhalb der Stadt, und nicht in lärrenden und großen Gesellschaften, auf ein Paar Stunden mit Ballschlagen, Kegelspiel, oder auf eine andre unschuldige und anständige Weise sich ergötzen, so wird dieses als unerlaubt nicht angesehen werden. Sobald indessen ganze Classen oder auch nur einige Schüler einer Classe zu diesem Zwecke sich versammeln, sind sie nicht bloß ihren Eltern, sondern auch ihren Lehrern für ihr gutes Betragen verantwortlich, und alle muthwillige und ungesittete Knaben sollen, zu Verhütung nachtheiliger Folgen, bis zu ihrer Besserung von dergleichen Zusammenkünften ausgeschlossen seyn.

61.

Das Lesen eines unterhaltenden Buches kann gleichfalls nicht allein zu einer zweckmäßigen Erholung dienen, sondern zugleich auch zur Bildung des Geschmacks nützlich werden. Es wird aber jedem Schüler aufs angelegentlichste empfohlen, über die Wahl seiner Lectüre irgend einen erfahrenen Bücherkenner unter seinen Bekannten, oder einen der Lehrer um Rath zu fragen, damit er nicht durch geschmacklose Lesereyen die ihm so nothwendige Zeit, oder gar durch sittenlose Schriften seine Einbildungskraft verderbe, und sich Zeitlebens unglücklich mache.

62.

Zu den Pflichten der Schüler außer den Lehrstunden gehört
Besuch des
schließ



öffentlichen Gottesdienste.

schließlich auch der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, der ohne den Lehrern die Ursache des Ausbleibens anzuzeigen, nicht versäumt werden darf. Der Schüler Gegenwart wird der versammelten Gemeinde ein Beweis seyn, daß unsre Lehr-Anstalt nicht ermangelt, ihren Zöglingen den hohen Werth einer gemeinschaftlichen Belehrung und Stärkung in religiösen Gesinnungen einzuschärfen. Das Feyerliche der Versammlung, des Vortrages und des Gesanges wird ihre Herzen für die Religions-Wahrheiten, die sie in den Lehrstunden gehöret haben, empfänglicher machen. Der Schüler, der nicht bloß den Buchstaben der christlichen Religion gefaßt hat, sondern auch von ihrem Geiste durchdrungen ist, wird einestheils sich einer genauern Beobachtung aller seiner Pflichten befleißigen, anderntheils aber auch durch die Erfüllung derselben sich nicht zum Stolze verleiten lassen; eingedenk der Worte: „Wir sind allzumal verdienstlose Knechte; wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.“

Aus dem Herzoglichen Consistorium, den 5. May 1800.

V. Berger. Georg.

Landesbibliothek Oldenburg

22-211





Landesbibliothek Oldenburg

2

Gesetze für die Schüler
des Oldenb. Gymnasiums

80
2543